

Revisionskommission und danach für die Delegierten mit beschließender und die Delegierten mit beratender Stimme zur nächsthöheren Delegiertenkonferenz. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, wenn es gewünscht wird, sich vorzustellen, kurz ihren Lebenslauf bekanntzugeben und alle an sie gerichteten Fragen offen und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Wenn einer der vorgesehenen Kandidaten nicht anwesend sein kann (Krankheit, Urlaub, Dienstreise und anderes), beantwortet der Genosse, der den Kandidaten vorgeschlagen hat, soweit ihm das möglich ist, die Fragen.

19. Die Leitung, deren Wahlperiode abläuft, kann sich in ihren Sitzungen mit Vorschlägen für die neue Leitung beschäftigen; sie hat jedoch nicht das Recht, dem Präsidium beziehungsweise der Mitgliederversammlung eine Kandidatenliste vorzulegen. Jedes Mitglied der alten Leitung hat das im Statut der SED festgelegte Recht (Punkt 28), selbst Kandidaten vorzuschlagen beziehungsweise gegen vorgeschlagene Kandidaten Einwände zu erheben.
20. Jedes Mitglied und jeder Kandidat hat das uneingeschränkte Recht, Fragen an die aufgestellten Kandidaten zu richten, Einwände gegen sie zu erheben und neue Vorschläge zu machen.
21. Werden Einwände gegen einen Kandidatenvorschlag erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung beziehungsweise die Konferenz mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung, ob der Vorschlag auf der Kandidatenliste bleibt.

Kandidaten, gegen die keine Anträge zur Streichung von der Kandidatenliste gestellt werden, werden ohne Abstimmung in die Kandidatenliste aufgenommen. Wird der Vorschlag gemacht, die Diskussion über einen Kandidaten abzubrechen, so entscheidet die Versammlung beziehungsweise Konferenz mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung über diesen Antrag.

22. Auf den Delegiertenkonferenzen kann das Präsidium der Konferenz eine Beratung mit Vertretern der Delegationen zur Aufstellung einer Kandidatenliste einberufen. Diese Kandidaten werden der Konferenz zur Diskussion vorgeschlagen. Über diese Vorschläge wird einzeln diskutiert.

Die vorherige Aufstellung von Kandidatenvorschlägen durch die Vertreter der Delegationen beschränkt keineswegs die Rechte der Delegierten zur Aufstellung, Diskussion oder Ablehnung von Kandidaten auf der Konferenz selbst.